



Bau Kompetenz München e.V.



Baupreiserhöhungen in Zeiten von Corona und Ukrainekrise – wer trägt das Risiko? Ansätze für eine erfolgreiche Projektrealisierung

Referent: Prof. Dipl.-Ing. Thomas Clausen

- Wann tritt die Stoffpreisgleitklausel in Kraft?
- Wie wird sie angewandt?
- Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?
- Wie erfolgt die Berechnung?
- Hinweise und Kalkulations-Grundsätze
- Alternative

Voraussetzungen

- zwischen Angebotsabgabe und dem vereinbarten Abrechnungszeitpunkt: min. 1 Monat
- Bagatellgrenze überschritten
- Geschätzte Stoffkosten für Stoff/e mit Gleitung: 5.000,00 €
- Selbstbeteiligung AN: 10%
- Mehr- und Minderaufwendungen getrennt ermitteln und aufrechnen

Sonderregelung Betriebsstoffe

Voraussetzungen

- maschinenintensive Gewerke
- Vertragsunterlagen eignen sich für indexbasierte Preisgleitung (z.B. eigene Ordnungsziffer)
- Wert der Betriebsstoffe übersteigt 1 % der Auftragssumme

Auftraggeber

setzt im VHB-Blatt „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ folgendes fest:

- Spalte 1: Stoff
- Spalte 2: Ordnungsziffer (LV-Position)
- Spalte 3: GP-Nummer
- Spalte 4: Basiswert 1 (Nettopreis zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat/Jahr) mit Abrechnungseinheit)
- Spalte 5: Abrechnungszeitpunkt und –einheit

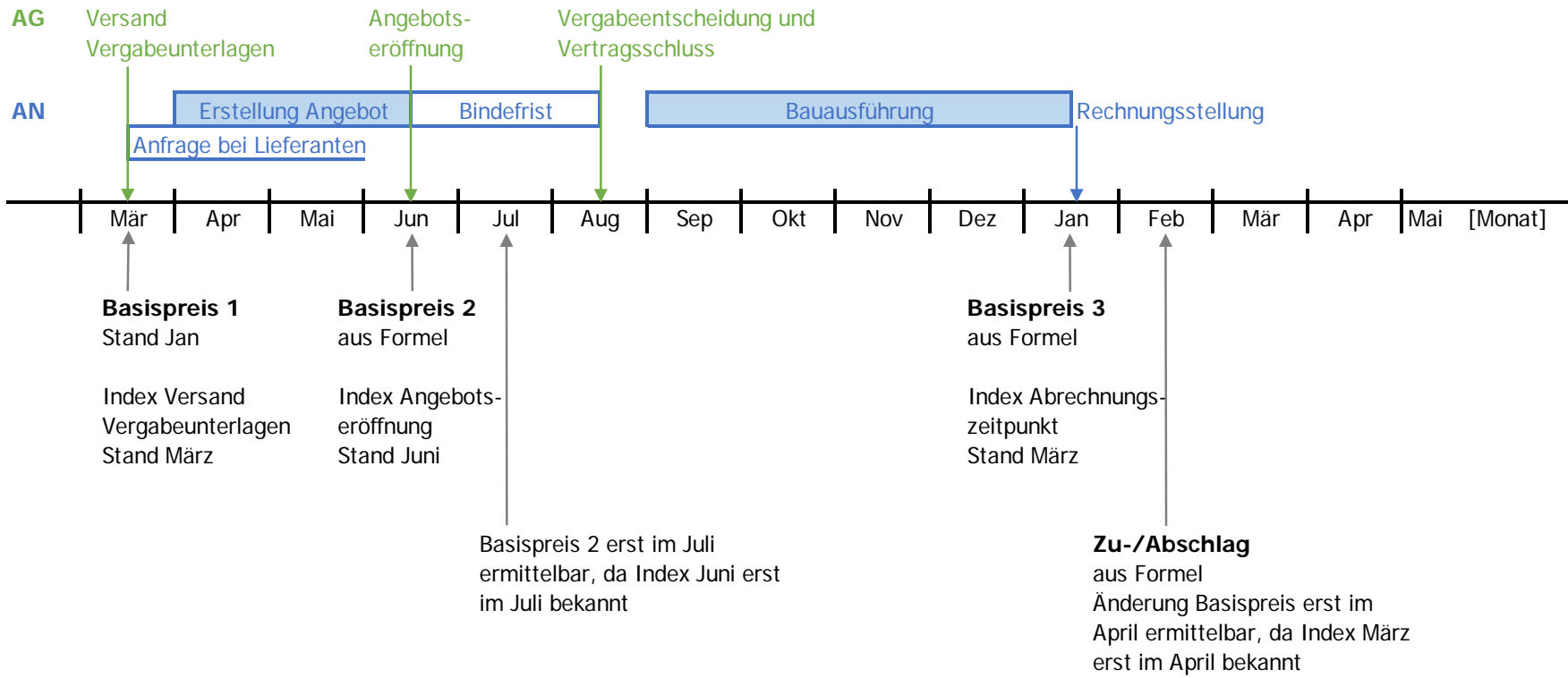
Auftragnehmer

muss den Stoffpreisanteil für die relevanten LV-Positionen ausweisen (z.B. über VHB 223 – Aufgliederung der Einheitspreise), damit eine Berechnung der Stoffanteile erfolgen kann.

Bedeutung der Basiswerte

- Basiswert 1: als Aussage unverändert für den realen Stoffpreis zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
- Basiswert 2: der dem Preis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung entspricht,
- Basiswert 3: der zum Abrechnungszeitpunkt maßgebend ist.

Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?



Basispreisentwicklung vor Vertragsschluss

$$\frac{\text{Indexwert Angebotseröffnung}}{\text{Indexwert Versand Vergabeunterlagen}} \times \text{Basispreis 1 [€]} = \text{Basispreis 2 [€]}$$

Basispreisentwicklung nach Vertragsschluss

$$\frac{\text{Indexwert Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Indexwert Angebotseröffnung}} \times \text{Basispreis 2 [€]} - \text{Basispreis 2 [€]} = \text{Änderung Basispreis [€]}$$

|-----|
Basispreis 3

$$\text{Änderung Basispreis [€]} \times \text{Menge} \times \frac{0,9}{10\% \text{ Selbstbehalt}} = \text{Änderung Rechnungsbetrag [€]}$$

(ggü. Vertragspreis)
positiv = Zuschlag an AN ggü. Angebotspreis
negativ = Verringerung ggü. Angebotspreis

Wie erfolgt die Berechnung der Stoffpreisgleitklausel?

Beispielrechnung

Rohbau-Projekt über ca. 5 Mio. Euro

davon ca. 15% Betonstabstahl (= 750 T€, bzw. 985 t)

VHB 225 für Betonstabstahl – beispielhaft ausgefüllt

Stoff	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 Zeitpunkt	Abrechnungszeitpunkt Abrechnungseinheit Sonstiges
1	2	3	4	5
Betonstabstahl	03.08.0120-0170	24 10 62 100	760,00 €/t 02/2021	Einbau €/t

Erzeugerpreisindices aus der „Langen Reihe der Fachserie Reihe 2“ des Statistischen Bundesamtes:

Zeitpunkt für Basiswert 1: 02/2021

Index: 138,0

Basiswert 1 = 760,0 €/t

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inla
2015 = 100

Lfd-Nr./ Berichts- jahr	2015 = 100				
	Jan	Feb	Mrz	Apr	M
281	GP = 24 10 62 100				
2015 ...	104,0	104,4	101,4	103,2	1
2016 ...	87,8	86,8	86,1	92,1	1
2017 ...	106,7	108,1	111,2	112,6	1
2018 ...	131,4	131,4	131,3	131,1	1
2019 ...	128,3	126,8	126,6	126,3	1
2020 ...	113,5	113,8	113,5	114,5	1
2021 ...	132,8	138,0	142,8	149,2	1
2022 ...	192,8	192,0	229,0	267,0	2
2023 ...					

Wie erfolgt die Berechnung der Stoffpreisgleitklausel?



Zeitpunkt für Basiswert 2: 04/2021 (Angebotseröffnung)

Index: 149,2

$$\text{Basiswert 2} = 760,00 \text{ €/t} \times (149,2 / 138,0) = 821,68 \text{ €/t}$$

Zeitpunkt für Basiswert 3: 03/2022 (Einbau Betonstabstahl)

Index: 229,0

$$\text{Basiswert 3} = 821,68 \text{ €/t} \times (229,0 / 149,2) = 1.261,16 \text{ €/t}$$

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inland)
2015 = 100

Lfd-Nr./ Berichts- jahr	2015 = 100				
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Ma
281	GP = 24 10 62 100				
2015 ...	104,0	104,4	101,4	103,2	10
2016 ...	87,8	86,8	86,1	92,1	11
2017 ...	106,7	108,1	111,2	112,6	11
2018 ...	131,4	131,4	131,3	131,1	12
2019 ...	128,3	126,8	126,6	126,3	12
2020 ...	113,5	113,8	113,5	114,5	11
2021 ...	132,8	138,0	142,8	149,2	16
2022 ...	192,8	192,0	229,0	267,0	28
2023 ...					

Berechnung Mehr- und Mindermengen

Basiswert 2 = 821,68 €/t

Basiswert 3 = 1.261,16 €/t

Geleistete Menge im Abrechnungszeitraum (03/2022): 985 t

Mehr-/Minderaufwand Betonstabstahl

$985 \text{ t} \times (1.261,16 \text{ €/t} - 821,68 \text{ €/t}) = + 432.886,09 \text{ €}$

Anteilige **Auftragssumme** der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten OZ:

beispielhafte Annahme hier: **3.568.221,85 €**

Summe **Mehr-/Minderaufwand** aller im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten OZ zum Abrechnungszeitraum:

beispielhafte Annahme hier: **1.456.211,32 €**

Bagatellbetrag von 2%

(der Auftragssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten OZ)

$2\% \times 3.568.221,85 \text{ €} = \mathbf{71.364,44 \text{ €}}$

Selbstbeteiligung von 10%

(des Mehr-/Minderaufwands aller im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten OZ)

$10\% \times 1.456.211,32 \text{ €} = \mathbf{145.621,13 \text{ €}}$

Berechnung Erstattungsbetrag (Berücksichtigung von Bagatellbetrag oder Selbstbeteiligung)

Bagatellbetrag = 71.364,44 €

< Mehraufwand von 432.886,09 €, d.h. Erstattungsanspruch ist grundsätzlich gegeben

Selbstbeteiligung = 145.621,13 €

- Bagatellbetrag von 71.364,44 €, d.h. bei der Erstattung ist die Selbstbeteiligung relevant und nicht der Bagatellbetrag

Erstattungsbetrag errechnet sich aus Mehr-/Minderaufwand Betonstabstahl abzgl. Selbstbeteiligung

$432.886,09 \text{ €} - 145.621,13 \text{ €} = + \mathbf{287.264,95 \text{ €}}$

Mit der Preisgleitklausel wird ein **Risikozuschlag oder -abschlag** ermittelt.

Der eigentliche Vertragspreis der LV-Position wird damit **nicht** verändert.

Bei nachträglicher Vereinbarung der Preisgleitklausel werden die Basispreise entsprechend dem jeweiligen Zeitpunkt ermittelt und ggf. nach dieser Logik fortgeschrieben.

Jedes Angebot wird grundsätzlich mit den zur Angebotsabgabe gültigen Material-Preisen des Bieters kalkuliert. Es wird ein „normales“ Risiko ohne Berücksichtigung der Folgen des Ukraine-Krieges berücksichtigt.

Ergebnis sind **vergleichbare Angebote**, die in einem fairen Wettbewerb zueinanderstehen.

Die Risiken des Ukraine-Krieges werden ausschließlich über die Preisgleitklausel abgebildet.

Partnering-Ansatz „cost+fee“

Hierbei handelt es sich um einen **Selbstkostenerstattungsvertrag**, der auf dem Grundgedanken der Kostentransparenz („gläserne Taschen“) basiert.

Der Bauherr wird in Planung und Entscheidungen miteinbezogen.

Er zahlt dem Unternehmer einen bestimmten Prozentsatz oder Fixbetrag auf die mit der Bauwerkserrichtung verbundenen Kosten.

→ Vertraglich muss in diesem Fall geregelt werden,

- Vergütung für Aufwand an Stoffen, Geräten, Löhnen usw. und = **Cost**
- Zuschlagssätze für Gemeinkosten wie AGK, BGK und W+G = **Fee**

Kalkulierter Preis für Betonstahl					
Material	750 €			*) Fee aus	
Lohn	450 €	fixiert		BGK	8%
Σ EKT	1.200 €			AGK	8%
Fee *) 20%	240 €	fixiert		W+G	4%
Angebotspreis	1.440 €			Fee	20%

Abrechnung						
	Menge [t]	Material	Lohn	Fee	Preis	Abrechnung
1. AR	300	800 €	450 €	240 €	1.490 €	447.000 €
2. AR	300	950 €	450 €	240 €	1.640 €	492.000 €
3. AR	400	1.200 €	450 €	240 €	1.890 €	756.000 €
						1.695.000 €
						
		zum Nachweis				

Bei dem Partnering-Ansatz von „cost+fee“ ändert sich der Materialpreis, die Bestandteile Lohn und Gemeinkosten bleiben unverändert.

Vorteile „cost + fee“ versus „Preis-Gleit-Klausel“

- + (Vor-)Vertraglich vereinbarte Berechnung vermeidet Streit
 - + Nur das konkret eintretende Preis- und Verfügbarkeitsrisiko wird reduziert bzw. geteilt
 - + Wettbewerb bleibt erhalten
 - + Spekulative Gewinne oder Verluste (beiderseitig) werden vermieden
- ? Ob eine solche „cost + fee“ Vereinbarung auch für den öffentlichen Auftraggeber möglich ist, wäre vergaberechtlich zu klären...

- Stoffpreisgleitklausel für öffentliche Aufträge über Erlasse des Bundesministeriums vorgeschrieben
- Stoffpreisgleitklausel aufwändig und praxisfremd
- alternative Berechnungsmethoden für Preissteigerungen wie z.B. Selbstkostenerstattungsvertrag sind für private Aufträge zu prüfen

Empfehlung:

Prozess durch Rechtsanwalt und/oder Sachverständigen moderieren und begleiten lassen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



Bau Kompetenz München e.V.



Beratende Ingenieure im Baubetrieb · Partnerschaft mbB
Professoren Clausen · Ehlers · Schweibenz · Waibel

München · Berlin/Brandenburg · Osnabrück